

- ☐ **Finanzamt Österreich**, Postfach 260, 1000 Wien
- ☐ **Finanzamt für Großbetriebe**, Postfach 251, 1000 Wien

2021

Dieses Formular wird maschinell gelesen, füllen Sie es daher nur mittels Tastatur und Bildschirm aus. **Eine handschriftliche Befüllung ist unbedingt zu vermeiden.** Betragsangaben in EURO und Cent (rechtsbündig). Eintragungen **außerhalb der Eingabefelder** können maschinell nicht gelesen werden. **Die stark hervorgehobenen Felder sind jedenfalls auszufüllen.**

Steuernummer

--	--	--

BEZEICHNUNG DER KÖRPERSCHAFT

--

Körperschaftsteuererklärung für 2021 sowie

Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2020 bzw. 2019

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. ^[1]

Gesetzliche Bestimmungen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4). Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (https://finanzonline.bmf.gv.at). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (bmf.gv.at) unter Findok/Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2013).

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt eine Bilanz samt Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung		
Sitz der Körperschaft		
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)		
☐	Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von 825	☐ Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung
☐ Der Antrag auf Behandlung als rechnungslegungspflichtige Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft wird widerrufen.		

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ☐ ist bereits eingereicht ☐ wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft ^[2] (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb ^[3] (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Antrag auf Mitveranlagung der in Punkt a) und/oder b) nicht enthaltenen betrieblichen Kapitalerträge, soweit sie nicht in den Kennzahlen 917/919 zu erfassen sind. ^[4]		
d) In Punkt c) nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge, auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist.	917	919
Summe aus a) bis d)	610	636
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt ^[4]	869	870
Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer	923	925
Immobilienveräußerungsteuer, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ^[5]	866	867
Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ¹⁾	589	591
Auf Einkünfte aus betrieblichen Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	586	588
Abzugsteuer auf Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten	286	288

¹⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienveräußerungsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **866/867** einzutragen.

**3. Einkünfte aus Kapitalvermögen** soweit nicht unter Punkt 14 zu erfassen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988)

Für Einkünfte aus Kapitalvermögen verwenden Sie bitte die Beilage K 2kv

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988)

a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z. 4 EStG 1988)	546
d) Einkünfte aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (§ 107 EStG 1988), die ☐ im Umfang von 33 % des Auszahlungsbetrages (ohne USt) ☐ in der durch ein Gutachten nachgewiesenen Höhe zu besteuern sind (Regelbesteuerungsoption gem. § 107 EStG 1988 iVm § 24 Abs. 7) ☐	547
e) Sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe)	818
Summe aus 4. a) bis e)	650
4.1 Abziehender Fünftelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Saldo aus Punkt a), b) und c)	973
4.2 ☐ Ich beantrage, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß Punkt a, b und c auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 5.1.3, höchstens der Saldo)	974

5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen(soweit nicht unter Punkt 13. zu erfassen, § 7 KStG 1988, § 30 EStG 1988) ☐☐ Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist.**5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente**

5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 EStG 1988, "Altvermögen") (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	572	+
Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen bei Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1 EStG 1988)	573	+
5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 3 EStG 1988, "Neuvermögen" und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 EStG 1988 auch "Altvermögen")	574	
5.1.3 Summe der Kennzahlen 572, 573, 574		
5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente ("Alt- und Neuvermögen"; § 30a Abs. 4 EStG 1988)	575	
5.3 Anrechenbare Immobilienertragsteuer , die auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt und vom Parteienvorteiler abgeführt wurde ²⁾	576	
5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ³⁾	579	
5.5 Auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfallende anzurechnende ausländische Steuer	578	

6. Einkünfte aus Leistungen(ausgenommen Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen, soweit nicht unter Punkt 17 zu erfassen) ☐

6.1 Sonstige Einkünfte (§ 7, § 29 EStG 1988 und § 31 EStG 1988)	660
---	------------

7. Wartetastenregelungen (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) ☐

7.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 des Veranlagungsjahres	638	+
7.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 aus Vorjahren sind zu verrechnen	639	-

2) Beachten Sie bitte:

- Bei Ausübung der Veranlagungsoption darf hier bei Vorliegen mehrerer Veräußerungsgeschäfte nur die entrichtete Immobilienertragsteuer jener Veräußerungsgeschäfte eingetragen werden, die auf Grund der Option in die Veranlagung einbezogen werden.
- Wurde eine **besondere Vorauszahlung** (§ 30b Abs. 4 EStG 1988) auf das Abgabenkonto entrichtet, darf diese hier **nicht eingetragen** werden. Die Anrechnung der besonderen Vorauszahlung erfolgt automatisch.

3) Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl **576** einzutragen.

**8. Nachversteuerung**8.1 Nachversteuerung **ausländischer Verluste** (§ 2 Abs. 8 Z 4 EStG 1988)**792**

+

9. Ausländische EinkünfteHinzurechnungspflichtige Passiveinkünfte niedrigbesteuerter ausländischer Körperschaften und Betriebsstätten gemäß § 10a (Wert aus Kennzahl **9267** aus K 2a)**599**Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl **599** entfallende anrechenbare tatsächliche Steuerbelastung der beherrschten Körperschaft/Betriebsstätte**318**Auf Passiveinkünfte gemäß Kennzahl **599** entfallende anrechenbare vergleichbare ausländische vorgelagerte Hinzurechnungsbesteuerung**319**Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 (Summe aus Kennzahl **297** K 2kv und Kennzahl **9081** K 2a)**289**Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl **298** K 2kv und Kennzahl **9088** K 2a)**290**Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von (Summe aus Kennzahl **299** K 2kv und Kennzahl **9089** K 2a)**291**

Sonstige ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge laut Beilage K 2kv)

10**840**Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß K 2kv, Kennzahlen **900** und **901**) anzurechnen**10****841**

In den Einkünften sind nicht enthalten: Positive Einkünfte, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.

11**678**

Ausländische Verluste

Bei Ermittlung der Einkünfte wurden nach österreichischem Steuerrecht ermittelte **ausländische Verluste höchstens** im Ausmaß des Verlustes nach ausländischem Steuerrecht berücksichtigt (Achtung: Die Kennzahl **746** und/oder **944** muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste **jedenfalls ausgefüllt** werden)Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen **eine umfassende Amtshilfe** besteht**746**Berücksichtigte Verluste aus Staaten, mit denen **keine umfassende Amtshilfe** besteht**944****10. Gesamtbetrag der Einkünfte** vor Anwendung des Punktes 11 oder des Punktes 12
*Muss bei Berücksichtigung von Punkt 11 oder Punkt 12 jedenfalls ausgefüllt werden.***11. Zinsschranke (§ 12a)**☐ Die Zinsschranke kommt aufgrund der Ausnahme für eigenständige Körperschaften nicht zur Anwendung (§ 12a Abs. 2)**12**☐ Ein gemäß § 12a Abs. 1 nicht abzugsfähiger Zinsüberhang wurde aufgrund der Erfüllung der Voraussetzung des § 12a Abs. 5 (Eigenkapitalquotenvergleich) zur Gänze abgezogen (Kennzahl 168 darf nicht ausgefüllt werden).**13**

Dem Zinsaufwand hinzuzurechnender nicht abzugsfähiger Zinsüberhang gemäß § 12a KStG 1988

☐ Es wird beantragt, den Betrag der KZ 168 als **Zinsvortrag** in späteren Wirtschaftsjahren zu berücksichtigen. Bitte die Beilage K 12a anschließen**14****168**

+

☐ Es wird beantragt, das nicht verbrauchte EBITDA in die darauffolgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen in Höhe von (EBITDA-Vortrag):
Bitte die Beilage K 12a anschließen**15****170****12. COVID-19-Rücklage, Verlustrücktrag (nur bei abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021)**

12.1 Hinzurechnung der in der Veranlagung 2020 abgezogenen COVID-19-Rücklage

157

+

12.2 Verlustrücktrag (§ 26 Z 76 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)

Der Verlustrücktrag wurde beantragt. Der negative Gesamtbetrag der Einkünfte 2021 ist daher insoweit zu kürzen um den Betrag von (Gesamtwert aus dem Antrag auf Verlustrücktrag)

152

+

13. Gesamtbetrag der Einkünfte nach Berücksichtigung von Punkt 11 oder 12
*Muss nicht ausgefüllt werden***14. Sonderausgaben**

14.1 Verlustabzug

a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren

619

b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit. b zur Ermittlung der Vortragsgrenze

16**624**

14.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1

a) Renten und dauernde Lasten

713

b) Steuerberatkungskosten

714

c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.

715



d) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. 4)	451	
e) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime 4)	562	
f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände 4)	563	
g) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung 4)	564	
h) Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen 4)	567	

15. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass im Sinne des § 23a	669	
Zu leistende Quote in Prozent	668	

16. Entrichtung der Steuer in Raten, Nichtfestsetzung		
16.1 ☐ Ich beantrage, die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten.	17	978
Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des		
16.1.1 ☐ Anlagevermögens (5 Raten) der Betrag von	17	559
16.1.2 ☐ Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von		991
16.2 ☐ Ich beantrage, die gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. a iVm § 6 Z 6 lit. c und d EStG 1988 entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in 5 Raten zu entrichten	18	980
16.3 Bei einem Anteilstausch im Zuge von Einbringungen, die nach dem 31.12.2019 beschlossen oder vertraglich unterfertigt wurden:		
☐ Es wird gemäß § 17 Abs. 1a des Umgründungssteuergesetzes beantragt, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von		153

17. Sondervorschriften für Privatstiftungen		
17.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 19		
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4		830
Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von		845
b) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5, 6 und 7		831
c) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10a Abs. 7 - bitte für die betroffenen Beteiligungen die Beilage K 12 ausfüllen		293
Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von		294
Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von		295
17.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a		882
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. a		883
c) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)		884
d) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1 lit. b und c (Substanzgewinne und Derivate)		996
e) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 (Grundstücksveräußerungen)		885
Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KEST einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KEST-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	20	
Beachten Sie: Zuwendungen, bei denen eine teilweise KEST-Entlastung bzw. KEST-Erstattung erfolgt ist, sind nur anteilig zu berücksichtigen (§ 13 Abs. 3 bzw. § 24 Abs. 5)		702
Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4		703
Summe der Kennzahlen 882 bis 703		

4) Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.





17.3 a) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	21	161
b) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. ⁴⁾	21	162
c) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime ⁴⁾	21	163
d) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ⁴⁾	21	164
e) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung ⁴⁾	21	165
f) Zuwendungen an Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen ⁴⁾	21	166
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern anzurechnen in Höhe von		708
17.4 Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen ☐ Widerrufs ☐ anderer Gründe	Auflösungsbeschluss vom:	
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer		821

18. Sonstiges		
Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten		849
Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6 idF vor dem JStG 2018, § 10a Abs. 9)	22	850
Anzurechnende Abzugsteuer gemäß § 107 EStG 1988, die auf private Einkünfte entfällt	6	296
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind Achtung: Die Begünstigung ist nur anwendbar, wenn der Betriebsbeginn vor dem 1.1.2019 erfolgt ist.		670

⁴⁾ Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeneinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über **bmf.gv.at (FinanzOnline)** einbringen.
FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift





Antrag auf Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2020 bzw. 2019

(§ 124b Z 355 EStG 1988 und § 26c Z 76 KStG 1988 iVm der COVID-19-Verlustberücksichtigungsverordnung, BGBl II Nr. 405/2020)

Beachten Sie bitte:

Dieser Antrag kann nur im Fall eines **abweichenden Wirtschaftsjahres 2020/2021** gestellt werden, sofern nicht bereits bei der Veranlagung 2020 beantragt wurde, den Verlust aus der Veranlagung 2020 bei der Veranlagung 2019 bzw. 2018 im Wege des Verlustrücktrages zu berücksichtigen.

1. Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2020

Ich beantrage den rücktragsfähigen Verlust 2021, der (nach Hinzurechnung einer bei der Veranlagung 2020 allenfalls berücksichtigten COVID-19-Rücklage) bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte im Rahmen der Veranlagung 2021 nicht ausgeglichen wird, bei der **Veranlagung 2020** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (**Verlustrücktrag in das Jahr 2020**)

Bei der **Veranlagung 2020** ist als Verlustrücktrag abzuziehen: 1, 2, 3, 5)

Euro

- ☐ Ich bestätige, dass der Verlust durch ordnungsmäßige Buchführung oder durch ordnungsgemäße Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt worden ist.
- ☐ Der in das Jahr 2020 rückgetragene Verlust aus 2021 stammt von einem anderen Steuerpflichtigen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

2. Verlustrücktrag in das Veranlagungsjahr 2019

Ich beantrage den rücktragsfähigen Verlust 2021, soweit dieser im Rahmen der Veranlagung 2020 (Punkt 1) nicht abgezogen werden konnte, im Rahmen der **Veranlagung 2019** vom Gesamtbetrag der Einkünfte vor Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen abzuziehen (**Verlustrücktrag in das Jahr 2019**).

Bei der **Veranlagung 2019** ist als Verlustrücktrag abzuziehen: 2, 4, 5)

Euro

- ☐ Der in das Jahr 2019 rückgetragene Verlust aus 2021 stammt von einem anderen Steuerpflichtigen.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass alle Angaben korrekt sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

- 1) Maßgebend ist der jeweils niedrigste absolute Wert aus den Punkten a bis c (das Höchstausmaß muss nicht ausgeschöpft werden):
- Nicht ausgeglichener Verlust 2021 (negativer Gesamtbetrag der Einkünfte 2020 nach Hinzurechnung einer bei der Veranlagung 2020 allenfalls berücksichtigten COVID-19-Rücklage)
 - Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte 2020
 - 5 Millionen Euro
- 2) Der Verlustrücktrag ist in der Steuererklärung 2021 in der Kennzahl **152** als Hinzurechnungsbetrag zu berücksichtigen.
- 3) Bei Unternehmensgruppen kann der Verlustrücktrag nur durch den Gruppenträger beantragt werden; das Höchstausmaß gemäß Punkt 1 c richtet sich nach der Anzahl der unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtigen Gruppenmitglieder zuzüglich des Gruppenträgers.
- 4) Maßgebend ist der jeweils niedrigste absolute Wert aus den Punkten a bis c:
- Durch Verlustrücktrag 2020 nicht ausgeglichener rücktragsfähiger Verlust 2021
 - Positiver Gesamtbetrag der Einkünfte 2019
 - 2 Millionen Euro
- 5) Wurde das betreffende Jahr bereits rechtskräftig veranlagt, gilt der Antrag als rückwirkendes Ereignis iSd § 295a BAO und ermöglicht eine Bescheidänderung zur Berücksichtigung eines Verlustrücktrages.

